

## **Verlängerung der Schwellenwertverordnung für vereinfachte Vergabeverfahren**

Mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz (BGBl. II 202/2023) wurde die Schwellenwertverordnung bis 31. Dezember 2023 verlängert. Bei Bauaufträgen gelten daher weiterhin folgende Obergrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren:

<b>§§ BVergG 2018</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Subschwellewert</b>
46 Abs 2	Direktvergabe	€ 100.000,-
213 Abs 2	Direktvergabe durch Sektorenauftraggeber	€ 100.000,-
44 Abs 2 Z 1	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	€ 100.000,-
43 Z 1	Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen	€ 1.000.000,-

Bei Bauaufträgen ist durch die Verordnung somit eine Direktvergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000,- und ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 1.000.000,- möglich.

Ergänzend dazu besteht weiterhin auf rein gesetzlicher Basis (§§ 47 und 214 BVergG) die Möglichkeit, Bauvorhaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 500.000,- im Wege der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu beauftragen.

Bei Bauaufträgen im Unterschwellenbereich gilt für die Wahl des Vergabeverfahrens der Wert des einzelnen Gewerks als geschätzter Auftragswert. Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Der geschätzte Auftragswert ist vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.